



G

**Reglement für die Zivilschutzorganisation
der Gemeinden Romanshorn, Dozwil, Kesswil,
Salmsach und Uttwil**

I. Allgemeines

Art. 1

In Anwendung von § 1 des kantonalen Zivilschutzgesetzes schliessen sich die Gemeinden Romanshorn, Dozwil, Kesswil, Salmsach und Uttwil zur **Zivilschutzorganisation Romanshorn und Umgebung** (ZSO) zusammen.

Art. 2

Die ZSO Romanshorn und Umgebung ist eine Organisation mit zentraler Leitung. Die politischen Grenzen der Gemeinden werden für die taktische Gliederung des Planungsgebietes wenn möglich beachtet.

Art. 3

Standortgemeinde ist die Gemeinde Romanshorn. Sie sorgt für die Durchführung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen.

Art. 4

Das Zivilschutzreglement ordnet die Aufgaben und deren Zuweisung an die folgenden Instanzen:

1. den Gemeinderat Romanshorn;
2. den Gemeinderat Dozwil;
3. den Gemeinderat Kesswil;
4. den Gemeinderat Salmsach;
5. den Gemeinderat Uttwil;
6. die gemeinsame Zivilschutzkommission;
7. den Chef ZSO;
8. die gemeinsame Zivilschutzstelle.

II. Aufgaben und Kostentragung

Art. 5

Die folgenden Aufgaben werden gemeinsam gelöst und die Kosten dafür im Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt:

1. Kosten für Aufgebote und Einsätze der ZSO gemäss Art. 8 bis 10 dieses Reglements;
2. Beschaffung von zusätzlichem Material;
3. Unterhalt des Materials und der gemeinsamen Anlagen;
4. Ausbildung und Planung;
5. Verwaltung des Zivilschutzes.

Art. 6

Stichtag für den Verteilschlüssel ist der 1. Dezember des Vorjahres nach Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Thurgau. Die Standortgemeinde erstellt jährlich eine Rechnung.

Art. 7

Die übrigen Aufwendungen, insbesondere für die Erstellung der öffentlichen Schutzräume und deren Einrichtungen sowie für die Alarmierung, werden von der betreffenden Gemeinde bezahlt.

III. Gemeinderat

Art. 8

Jeder Gemeinderat hat die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

1. Aufgebot der ZSO für Einsätze im Planungsgebiet der ZSO und in den benachbarten in- und ausländischen Gemeinden;
2. Anordnung der Alarmierung und verbreiten von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
3. Antragstellung an die Gemeindeversammlung für Begehren von Krediten, deren Höhe nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

Art. 9

Jeder Gemeinderat ist im weiteren zuständig für die Antragstellung an das kantonale Amt für Zivilschutz:

1. zur Genehmigung von Bauprojekten für Schutzbauten und Einrichtungen der ZSO;
2. für die Verwendung der Ersatzbeiträge.

Art. 10

Jedem Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über:

1. das Budget der Zivilschutzorganisation;
2. die Finanzkompetenz der Zivilschutzkommission;
3. Anträge der Zivilschutzkommission; insbesondere gemäss Art. 15 dieses Reglements
4. Wahl des Chefs ZSO, der Stellvertreter, der Dienstchefs und des Materialwarts.

IV. Zivilschutzkommission

Art. 11

Zur Vorbereitung und teilweisen Erledigung der Zivilschutzgeschäfte wird gemeinsam eine Zivilschutzkommission eingesetzt.

Art. 12

¹ Die Zivilschutzkommission umfasst:

1. den Ressortleiter für öffentliche Sicherheit Romanshorn als Präsident;
2. ein Behördenmitglied der Gemeinde Dozwil;
3. ein Behördenmitglied der Gemeinde Kesswil;
4. ein Behördenmitglied der Gemeinde Salmsach;
5. ein Behördenmitglied der Gemeinde Uttwil;
6. den Chef ZSO mit beratender Stimme;
7. einen weiteren Vertreter der ZSO mit beratender Stimme.

² Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.

Art. 13

Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 14

Die Mitglieder der beteiligten Gemeinden werden durch die zuständige Instanz gewählt.

Art. 15

¹ Die Zivilschutzkommission stellt Antrag an die Gemeindebehörden betreffend:

1. Bezeichnung der Leistungsaufträge für die ZSO;
2. Planung von Anlagen und Einrichtungen der ZSO;
3. Bezeichnung einer Aufgebotsstelle und einer Alarmierungsstelle gemäss §§ 5 und 9 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum EG ZSG;
4. Beschaffung von Material und Ausrüstung;
5. Budget für die ZSO;
6. Wahl des Chefs ZSO, der Stellvertreter und des Materialwartes;
7. Bezeichnung der Zivilschutzstelle und deren Standort.

² Die Zivilschutzkommission stellt Antrag an das Amt für Zivilschutz bei Zuwiderhandlung gegen Ausführungserlasse des Bundes (gemäss Art. 67 des Zivilschutzgesetzes) und des Kantons.

³ Die Zivilschutzkommission ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Anträge des Chefs ZSO, insbesondere für Einteilung, Ausbildung, Ernennung und vorzeitige Entlassung von Schutzdienstpflichtigen;
2. die Kontrolle der Planungen und Vorbereitungen der ZSO, insbesondere der Einsatzplanungen und Einsatzvorbereitungen;
3. die Kontrolle und Überwachung der Einsatzbereitschaft der ZSO, insbesondere Unterhalt und Bereitschaft der Anlagen, Einrichtungen, Schutzräume und des Materials;
4. das jährliche Ausbildungsprogramm der ZSO;
5. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
6. die Erledigung von Aufträgen des Gemeinderates;
7. Einsprachen gegen Entscheide des Chefs ZSO.

V. Chef der Zivilschutzorganisation (Chef ZSO)

Art. 16

Der Chef ZSO sowie seine Stellvertreter werden unter der Bedingung, dass sie in einem eidgenössischen Kurs das Fähigkeitszeugnis erwerben, ernannt. Der Chef ZSO und mindestens einer seiner Stellvertreter Chef ZSO sollten nicht in der gleichen Gemeinde Wohnsitz haben.

Art. 17

¹ Die Aufgaben des Chefs ZSO gehen primär aus Artikel 10 des Zivilschutzgesetzes hervor. Im weiteren ist er zuständig für:

1. Aus- und Weiterbildung aller Schutzdienstpflichtigen gemäss den Weisungen des Kantons und der Zivilschutzkommission;
2. Jährliche Berichterstattung an die Zivilschutzkommission über den Stand der Einsatzvorbereitungen und der -bereitschaft;
3. Antragstellung an die zuständigen Gemeindebehörden zum Aufgebot der ZSO oder Teilen davon zu Hilfeleistungen, die voraussehbar sind;
4. Alarmierung und Aufgebot der Zivilschutzorganisation in akuten Notfällen;
5. Antragstellung an das Amt für Zivilschutz für Widerhandlungen gemäss Artikel 66 des Zivilschutzgesetzes.

² Dem Chef ZSO obliegt die Antragstellung an die Zivilschutzkommission betreffend:

1. Erfassung, Einteilung, Weiterausbildung, Ernennung, vorzeitige Entlassung und Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen;
2. Erstellung von Schutzbauten;
3. Beschaffung von zusätzlichen Ausrüstungen und Material.

VI. Zivilschutzstelle

Art. 18

Die Zivilschutzstelle ist administratives Vollzugsorgan für die Behörden, die Zivilschutzkommission und den Chef ZSO.

Art. 19

Die Aufgaben der Zivilschutzstelle sind:

1. Sekretariat für die Zivilschutzkommission und den Chef ZSO;
2. Versand der Aufgebote für Dienstleistungen;
3. Führung der Zivilschutzkontrollen;
4. Verkehr mit den Sektionschefs, den Einwohnerkontrollen, der kantonalen Militärflichtersatzverwaltung und dem Amt für Zivilschutz;
5. Überprüfung und Nachführung der Dienstbüchlein.

VII. Besondere Bestimmungen

Art. 20

Sofern sich die Gemeindebehörden in einer Frage der ZSO nicht einigen können, anerkennen sie den Schiedsspruch des Regierungsrates.

Art. 21

Gegen Entscheide des Chefs ZSO steht den Betroffenen innert 20 Tagen ab Zustellung bzw. ab Eröffnung das Einspracherecht an die Zivilschutzkommission offen.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 22

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die beteiligten Gemeinden und durch das Departement für Justiz und Sicherheit auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Damit werden alle bisherigen Anordnungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Salmsach genehmigt:

Ort und Datum: Salmsach, 31. Mai 2001

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Die Stimmzähler:

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt:

Ort und Datum:

Der Departementschef:

.....

